

Pactus widerlegt. In dem schon früher zitierten zehnten Kapitel (s. oben S. 675) heisst es an einer analogen Stelle, wo nämlich dem des Diebstahls beschuldigten Freien vorgeschrieben wird, dass er zum Lose gehen soll: 'tamen ad utrasque partes sint ternas personas electas, ne concludius fieri possit'. Hiernach sollen auf jeder Seite, also auch auf der des Klägers, drei 'electi' stehen, demnach stellt auch der Kläger 'electi', diese brauchen daher nicht von der Partei des Beklagten zu sein.

Man wird also auch im zweiten Kapitel des Pactus, wo es heisst: Wenn jemand einen Dieb auf handhafter Tat ertappt und er leugnet, 'XII iuratores medium electos dare debet, quod furtum, quod obiecit, verum sit', und im achten Kapitel, wo, wenn ein Lite zum Lose geht, der Gegner wie beim Prozess gegen einen Knecht 'sex iuratores medios electos dare debet', bei den electi immer nur an qualifizierte Schwurmänner zu denken haben.

Die 'similes' und die 'electi' sollen nun in unserem Kapitel beschwören: 'quod lex Salica habet fuisse completum'. Darin hat man einen deutlichen Hinweis auf Titel 67 der Lex Salica finden wollen, der dann natürlich der ursprünglichen Form des Gesetzes bereits zuzuweisen wäre. Das richtige Verständnis ergibt sich, wenn man die parallele Stelle in Kapitel 10 heranzieht, wo vom Freien gehandelt wird, der wegen einer Diebstahlsklage das Los zieht, und wo auf beiden Seiten drei 'electi' sein sollen, 'ne concludius fieri possit'. Also ihre Aufgabe ist, darüber zu wachen, dass kein Einverständnis, offenbar zwischen dem das Ordal leitenden Richter und dem Angeklagten, bestehen und dadurch das Recht gebeugt werden könne. Dagegen zu wirken scheinen allerdings die drei 'electi', die der Angeklagte selber stellen darf, nicht sehr geeignet, aber da sie ja nicht seine Genossen, sondern sämtlich 'electi' waren, vertraute man ihnen wohl und andererseits wurde durch diese Verteilung der 'iuratores' der Angeklagte auch vor etwaiger ungerechter Verurteilung geschützt. Demnach werden, wie schon oben bemerkt, die Worte 'quod lex Salica habet fuisse completum' nichts anderes zu bedeuten haben als 'quod concludium non factum fuisset', dass alles nach salischem Recht, alles rechtmässig vor sich gegangen sei¹.

1) Bei dem Verfahren gegen Knechte und Liten stellt der Herr des Beklagten keine 'iuratores', wahrscheinlich weil man hier vor allem